

# SATZUNG

für den Sportverein Bondorf 1934 e.V.

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Kurzmitgliedschaften .....	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
§ 8 Beiträge und Dienstleistungen .....	9
§ 9 Organe .....	10
§ 10 Mitgliederversammlung .....	12
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	14
§ 12 Vereinsrat.....	14
§ 13 Vorstand.....	15
§ 14 Fachausschüsse .....	16
§ 15 Abteilungen .....	16
§ 16 Ordnungen .....	18
§ 17 Kassenprüfer.....	19
§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte .....	19
§ 19 Strafbestimmungen .....	23
§ 20 Auflösung des Vereins .....	23
§ 21 Inkrafttreten.....	25

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1934 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Bondorf 1934 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bondorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen (RegisterNummer: VR 370) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V. Der Verein und dessen Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbund und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Breiten- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Betätigung. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Sportkursen sowie Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Vereinsmitglieder und damit automatisch alle Abteilungen, wie unter § 14 näher erläutert, haben alle ein Recht auf Gleichbehandlung.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen),
2. außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen),
3. fördernden Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Sportverein Bondorf 1934 e.V. voraus.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Ausnahmen regelt der Vereinsrat.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Dieser

entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Kurzmitgliedschaften**

1. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den sportlichen Angeboten der Abteilungen.
2. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitglieder ist – wie auch für alle anderen Mitglieder - nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.
4. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen sind Minderjährige bis einschließlich des 15. Lebensjahres. Diese werden durch den/die Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen der Abteilungen des Vereins, in denen sie Mitglied sind, zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsrat gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

5. Der Sportverein Bondorf kann den im Auftrag des Vereins tätigen Personen entstandenen Aufwand vergüten. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

## **§ 8 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen des Hauptvereins werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage ist beschränkt auf das Dreifache des Beitrages. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Höhe des Abteilungsbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlage werden von der Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes festgelegt. Die Höhe der Umlage ist beschränkt auf das Dreifache des Abteilungsbeitrages.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vereinsrat,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Fachausschüsse,
  - e) die Abteilungsversammlung,
  - f) die Abteilungsleitung,
  - g) die Kassenprüfer.
  
2. Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in § 10 geregelt.

### **3. Protokoll über die Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **4. Wahlen**

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie müssen Mitglied nach § 3 1) und 3) sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues ordentliches Mitglied berufen.

## **5. Abstimmungen**

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

## **6. Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## 7. Weitere Förmlichkeiten

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgeblich.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Kontrolle der Vereinsorgane,
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl des Kassenprüfers,
  - f) Wahl der Beisitzer,

- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 8 der Vereinssatzung
  - h) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
  - i) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereines,
  - j) Die Beschlussfassungen über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - k) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 12 Vereinsrat

- 1) Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
  - c) 3 aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer
  - d) die Ehrenvorsitzenden.
- 2) Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen
- 3) Dem Vereinsrat obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Hauptkasse,
  - b) die Vereinbarungen zwischen außerordentlichen Mitgliedern und dem Verein,
  - c) Berufungen gegenüber Ausschlussbeschlüssen des

- Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Amt des Kassiers wird von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 des BGB mit wahrgenommen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzender oder dessen Stellvertreter sein soll.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen und an Abteilungsversammlungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.

## **§ 14 Fachausschüsse**

1. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereich Ausschüsse gebildet werden.
2. Der jeweilige Fachausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Ausschussvorsitzenden.
3. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungskassier, den Schriftführer, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen vom Vereinsrat festzulegenden Betrag eingehen, sofern diese den Rahmen des genehmigten Abteilungshaushaltsplans überschreiten. Insofern ist ihre Vertretungsvollmacht eingeschränkt. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen der Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle über Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes oder von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und mit einem Kassenbericht dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Genehmigung nur verweigern, wenn der Haushaltsplan grobe Mängel oder Unterdeckung aufweist. Wie ein Haushaltsplan aufzustellen ist, regelt die Finanzordnung.

7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen zu beschließen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
10. Alle Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen der Abteilungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung des Vorstandes, sofern sie den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. die unter 3. aufgeführten Grenzen überschreiten oder sonstige Verpflichtungen beinhalten.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie Abteilungsordnungen. Sie sind mit Ausnahme der Abteilungsordnungen von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören, noch Abteilungskassier sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Kassenprüfungsordnung.

## **§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit(en), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
3. Über den Württembergischen Landessportbund wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in Vereinszeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten,

Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In Vereinszeitungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
  
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

- b. von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- e. Beschlüsse über die künftige Auflösung dürfen erst mit Zustimmung des Finanzamtes Böblingen ausgeführt werden.
- f. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21.03.2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bemerkung:

Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

Sportverein Bondorf 1934 e.V.  
71149 Bondorf, den 28.03.2017

Der Vorstand (§ 13 der Satzung)

(Uwe Rehorsch )  
1. Vorsitzender

(Ewald Weiß)  
stellv. Vorsitzender